

par la loi. Le but de celle-ci est, à la vérité, un facteur important d'interprétation, mais c'est au législateur qu'il appartient en première ligne de décider comment ce but doit être atteint. Du moment que la loi déclare nettement que le *traitement* permanent détermine l'incompatibilité, l'autorité cantonale sort des limites d'une interprétation permise en substituant à ce critère de solution un critère différent. De fait, elle modifie le texte constitutionnel, ce à quoi elle n'est pas autorisée (v. RO 49 I p. 542/543).

Si la disposition constitutionnelle ne répond plus aux besoins actuels, le seul remède à cet état de choses doit être cherché dans une révision. Tant que l'article unique de la loi de 1901 subsiste tel quel, le recourant a le droit garanti par la constitution cantonale de garder son mandat de député, puisqu'il n'a pas été nommé à une fonction incompatible.

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est admis et l'arrêté attaqué est annulé.

IV. INTERKANTONALES ARMENRECHT

ASSISTANCE GRATUITE INTERCANTONALE

47. Urteil vom 27. Dezember 1924 i. S. Zürich gegen Solothurn.

Pflicht der Kantone zur Unterstützung von transportfähigen armen Angehörigen anderer Kantone oder Staaten in Notfällen. Voraussetzungen des Rechts des Rückgriffs auf einen andern Kanton.

A. — Die mittellose, ledige Alice Brandt von Le Locle gab Ende Juli 1924 ihre Stelle in St. Gallen auf und begab sich mit ihrem dreijährigen Kinde am 3. August zu ihrer verheirateten Schwester Frau Mathys in Zuchwil

(Solothurn). Dort gebar sie am 1. Oktober ein zweites Kind. Da ihre Schwester sie nicht mehr für längere Zeit beherbergen konnte, suchte sie Zuflucht bei der Heilsarmee und erschien am 16. Oktober mit ihren Kindern in deren Kinderheim « Paradies » in Mettmenstetten (Zürich). Die Kinder wurden hier aufgenommen ; sie selbst aber fand im Frauenasyl der Heilsarmee in Zürich Unterkunft. Die zürcherische Armendirektion setzte den Behörden des Heimatkantons Neuenburg eine Frist zur Übernahme der drei Personen an, die am 6. November ablief, und übernahm die Zahlung der Unterhaltskosten, die vom 16. Oktober bis zu diesem Zeitpunkt entstanden. Sie verlangte sodann erfolglos deren Ersatz vom Armendepartement des Kantons Solothurn.

B. — Mit staatsrechtlicher Klage vom 27. November 1924 hat der Regierungsrat von Zürich namens des Kantons Zürich beim Bundesgericht das Begehren gestellt : Es sei der Kanton Solothurn zur Vergütung der Unterstützungsauslagen für die Alice Brandt und deren Kinder und der Heimschaffungskosten für die Strecke Solothurn-Le Locle zu verpflichten. Zur Begründung wird angebracht : Die Kantone seien verpflichtet, nicht nur den transportunfähigen, sondern auch den transportfähigen armen Angehörigen anderer Kantone Nothilfe zu gewähren bis zur Übernahme durch den Heimatkanton. Diese Pflicht treffe denjenigen Kanton, auf dessen Gebiet die Unterstützungsbedürftigkeit entstehe und derart zutage trete, dass die öffentliche Fürsorge einzutreten habe. Und diese Pflicht könne nicht einem andern Kanton zugeschoben werden. Geschehe es dennoch, so sei der letztere Kanton berechtigt, vom erstern Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Nun sei die Bedürftigkeit der Alice Brandt im Kanton Solothurn in die Erscheinung getreten, sodass dort die öffentliche Fürsorge sich ihrer hätte annehmen sollen. Nur weil das nicht geschehen sei, habe Zürich einsprin-

gen müssen. Es habe daher in Vertretung von Solothurn gehandelt, und in analoger Anwendung der in der bundesgerichtlichen Praxis aufgestellten Grundsätze sei Solothurn zum Kostenersatz verpflichtet. Die Unterstützungspflicht dieses Kantons gegenüber der Alice Brandt folge schon aus dessen eigenem Armen-gesetz, § 34.

C. — Der Regierungsrat von Solothurn hat namens des Kantons Solothurn die Abweisung der Klage beantragt. Er bestreitet, dass die Unterstützungsbedürftigkeit der Brandt im Kanton Solothurn zutage getreten sei und dass die solothurnischen Behörden irgend welche Veranlassung oder Pflicht gehabt hätten, sich ihrer unterstützend anzunehmen. Diesen sei der Aufenthalt der Brandt in Zuchwil gar nicht bekannt gewesen. Die Brandt habe dort Unterkunft und Unterhalt bei ihrer Schwester gehabt, sie sei also gar nicht subsistenzlos gewesen, wie sie auch in Zuchwil niemals Unterstützung verlangt habe. Sie habe den Kanton Solothurn aus freien Stücken verlassen, ohne Mitwirkung oder Wissen irgend einer Amtsperson. Wenn sie hiezu von der Hebamme und von Angehörigen der Heilsarmee veranlasst worden sei, so sei zu bemerken, dass diesen Personen keinerlei öffentlicher Charakter zukomme. Die Brandt müsse auch das nötige Reisegeld gehabt haben. Ihre Bedürftigkeit sei erst in Zürich eingetreten, eventuell sei sie schon in St. Gallen vorhanden gewesen. Die vom Regierungsrat von Zürich angerufene bundesgerichtliche Praxis treffe nicht zu, und von einer Kostenersatzpflicht von Solothurn könne nicht die Rede sein.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Der Regierungsrat von Zürich geht mit Recht davon aus, dass die Kantone verpflichtet sind, auch solche arme Angehörige anderer Kantone (und auch Ausländer), die transportfähig sind, in Notfällen zu unterstützen, und dass die Pflicht demjenigen Kanton obliegt,

auf dessen Gebiet der Notfall sich ergibt und in die Erscheinung tritt. Diese Pflicht beruht zwar nicht, wie diejenige der Fürsorge transportunfähiger unbemittelter Personen auf ausdrücklicher bundesrechtlicher Vorschrift (BG vom 22. Brachm. 1875, Staatsverträge), sondern sie ist eine allgemein menschliche, aus der Zweckbestimmung und dem Wesen des modernen Staates unmittelbar entspringende Pflicht (BGE 40 I 416). Wenn Zürich die bedürftige Brandt und ihre Kinder bis zur Heim-schaffung in den Heimatkanton unterstützt hat, so hat es in Erfüllung der genannten Pflicht gehandelt; denn auf seinem Gebiet befand sich die Brandt in einem Zustande der Bedürftigkeit, der das Einschreiten der Armenfürsorge dringend erheischte. Ein Kostenersatzanspruch von Zürich gegenüber Solothurn könnte nach den Grundsätzen öffentlichrechtlicher Geschäftsführung nur dann in Frage kommen, wenn der Notfall der Unterstützung der Brandt schon eingetreten wäre, als diese sich in Zuchwil befand, und wenn daher jene Unterstützungspflicht den Kanton Solothurn getroffen hätte. In diesem Falle wäre bei pflichtgemäsem Handeln der solothurnischen Behörden — Unterstützung und Anordnung der Heim-schaffung — die Fürsorgepflicht von Zürich gar nicht zur Entstehung gelangt; die Pflicht von Zürich wäre der primären von Solothurn nicht gleichwertig, und insofern könnte gesagt werden, Zürich habe mit an Stelle des säumigen Solothurn die Unterstützung gewährt. Allein jene Voraussetzung trifft nicht zu. Die Brandt war freilich schon mittellos, als sie sich in Zuchwil zu vorübergehendem (und übrigens rein zufälligem) Aufenthalt befand. Aber ihre Lage war nicht derart, dass Veranlassung zu öffentlicher Unterstützung vorgelegen hätte. Sie hatte Unterkunft und Verpflegung bei ihrer Schwester, sie verlangte keinerlei Unterstützung, die Abreise erfolgte mit Hilfe von Privatpersonen, die ihr offenbar auch das Reisegeld gegeben haben. Dass die dortigen Behörden dabei irgendwie

mitgewirkt oder dass sie von der Sache auch nur Kenntnis gehabt hätten, wird von Zürich nicht behauptet, und es ist auch nicht ersichtlich, dass diese Unkenntnis auf irgend einer Pflichtwidrigkeit der Behörden oder wenigstens auf einem Mangel oder einer Unstimmigkeit beruhen würde, die von Solothurn zu vertreten wären. Wenn die Gemeindebehörde von Zuchwil in der Vaterschaftsangelegenheit nach St. Gallen gelangt sein sollte, so folgt daraus noch nicht, dass es sich um einen armenrechtlichen Notfall im gedachten Sinn gehandelt habe und die Behörde von Zuchwil das gewusst habe oder hätte wissen sollen. Es liegt daher keinerlei Verhalten der Behörden im Kanton Solothurn vor, das Zürich berechtigen würde, seine Unterstützungspflicht gegenüber der Brandt und ihren Kindern bis zu deren Heimschaffung im Verhältnis zum Kanton Solothurn als eine bloss sekundäre und nachgehende zu betrachten, wobei ein Rückgriffsrecht auf Solothurn für die entstandenen Kosten in Betracht kommen könnte. Die von Zürich angerufenen Fälle aus der bundesgerichtlichen Praxis treffen denn auch auf den vorliegenden Tatbestand nicht zu. Alle die zitierten Urteile, in denen im interkantonalen Verhältnis eine armenrechtliche Kostenersatzpflicht ausgesprochen wurde, beruhen darauf, dass ein Kanton durch Armenfürsorge eine Aufgabe erfüllt hatte, die nach der bundesrechtlichen Ordnung der Materie und dem normalen Lauf der Dinge einem andern Kanton obgelegen hätte, indem die Behörden des letztern Kantons in nicht einwandfreier Weise die Fürsorge von sich abgeschoben oder doch wenigstens diesen Erfolg durch ein im eigenen Interesse des Kantons erfolgtes Dazwischentreten bewirkt haben (BGE 39 I 56; 43 I 303; 46 I 453; 47 I 324). Gerade an einer solchen Voraussetzung fehlt es aber nach dem Gesagten hier. Auch die Berufung auf § 34 des soloth. Armengesetzes von 1912 geht fehl. Wenn nach dieser Bestimmung die Einwohnergemeinden für die in ihrem Gebiete wohnenden

oder sich aufhaltenden Unterstützungs- oder Versorgungsbedürftigen, welche andern Kantonen oder auswärtigen Staaten angehören, zu sorgen haben, so trifft sie auf den Fall der Alice Brandt nicht zu, weil diese eben, wie ausgeführt, solange sie in Zuchwil war, sich nicht als auf öffentliche Unterstützung angewiesen darstellte.

Domnach erkennt das Bundesgericht :

Die Klage wird abgewiesen.

V. INTERNATIONALES AUSLIEFERUNGSRECHT

EXTRADITION AUX ÉTATS ÉTRANGERS

48. *Sentenza 19 settembre 1924* nella causa **Camporini**.

Estradizione richiesta per omicidio volontario. — Valutazione delle prove (documenti) fornite dalle parti. — La questione, se i tribunali dello Stato richiedente (cul, se la domanda fosse accolta, sarebbe deferito l'estradando) siano da ritenersi imparziali, non è di competenza del giudice di estradizione. — Rifiuto dell'estradizione per l'indole prevalentemente politica dell'imputazione.

A. — Il 6 aprile 1924 avvenivano in Italia i comizi generali per le elezioni al Parlamento. Come in molti altri Comuni, l'avvenimento diede luogo anche in quello di Cureggio (Provincia di Novara) a disordini, violenze e tumulti assai gravi. Verso sera, in una rissa svoltasi davanti alla sezione di voto tra socialisti e fascisti, alla quale parteciparono parecchi partigiani delle due fazioni, cadde, mortalmente colpito da arma da fuoco, il fascista Modesto Tizzoni. Il presunto autore del delitto, Vincenzo Camporini fu Francesco, nato il 5 aprile 1892, segretario del partito socialista massimalista di Cureggio e già sindaco di quel paese, riparava in Svizzera e si accassava presso dei parenti in Ginevra.